

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist mittels offiziellen Anmeldeformularen geltend zu machen. Eine einzige Anmeldung genügt für die gesamte Anspruchsdauer.
- 1002 Es sind die folgenden Formulare zu verwenden:
- für den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung das Formular 318.750 d
- für den Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung das Formular 318.748 d (Addendum inkl.)
- 1003 Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub kann nicht vor dem Bezug aller Urlaubstage oder aber vor Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend gemacht werden (Art. 16j Abs. 1 EOG).

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1004 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

1.2.2 Durch die Angehörigen

- 1005 An Stelle der anspruchsberechtigten Person kann der Entschädigungsanspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden. Als Angehörige gelten Ehegatten und eigene Kinder. In ihrem eigenen Namen können die Angehörigen den Anspruch nur geltend machen, falls die anspruchsberechtigte Person ihnen gegenüber ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

- 1006 Verstirbt die anspruchsberechtigte Person, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat, so kann der Anspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden.

1.2.3 Durch den Arbeitgeber

- 1007 Der Arbeitgeber der anspruchsberechtigten Person kann den Anspruch nur geltend machen, falls er während der Dauer des Entschädigungsanspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlt. Diese müssen mindestens dem Betrag entsprechen, welcher der anspruchsberechtigten Person in Form der Entschädigung zusteht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt während der ganzen Dauer des Entschädigungsanspruchs ausrichtet.

1.3 Nachweise zur Anmeldung

- 1008 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1009 Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der anspruchsberechtigten Person ersichtlich sind, sowie
- Familienausweis;
 - Geburtsurkunde des Neugeborenen; oder
 - Anerkennungserklärung ([Art. 260 Abs. 3 ZGB](#)), falls das Kind innert sechs Monaten nach der Geburt durch den Vater anerkannt wurde (Rahmenfrist).
- Bei im Ausland erfolgten Geburten ist eine amtlich beglaubigte und nötigenfalls übersetzte Abschrift aus dem Geburtsregister erforderlich, aus welcher beide Elternteile ersichtlich sind.
- 1010 Damit das Zivilstandsamt die Abstammung des Neugeborenen im Geburtsschein festhalten kann, braucht es für dessen Erstellung den Geburtsschein der Mutter/des Va-

ters. Bei Eltern aus Ländern, in welchen die öffentliche Verwaltung mangelhaft ist (bspw. wegen Krieg), ist die Beibringung dieses Dokumentes häufig innert nützlicher Frist nicht möglich. In diesen Fällen genügt stattdessen eine Bestätigung des Zivilstandsamtes, dass dieses die Meldung der Geburt erhalten hat ([Art. 34 Zivilstandsverordnung](#)).

- 1011 Ein ärztliches Attest, welches über die Dauer der Schwangerschaft Auskunft gibt, muss in folgenden Fällen der Anmeldung beigelegt werden, wenn:
- das Kind tot geboren wird (gilt nur für die Mutterschaftsentschädigung)
 - das Kind zu früh zur Welt kommt und die Mutter oder der Vater in den vorangegangenen 9 Monaten nicht durchgehend in der AHV versichert war (vgl. Kap. 3.4.2) ([Art. 27 EOV](#))
- 1012 Handelt es sich um Tatsachen, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.
- 1013 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Zusatzformulare und die dazugehörigen Lohnbescheinigungen zusammen mit dem Anmeldeformular ein.
- 1014 Der erwerbstätige Vater reicht mit dem Antrag auf Vaterschaftsentschädigung eine Bescheinigung seines Arbeitgebers/seiner Arbeitgeber ein oder der zuständigen Arbeitslosenkasse, in der die Wochen des Vaterschaftsurlaubs oder die Daten der im Rahmen des Vaterschaftsurlaubs bezogenen Tage angegeben sind (Art. 34a Abs. 3 EOV).

1.4 Verzicht auf die Entschädigung

- 1015 Gesuche um Verzicht auf die Entschädigung sind dem BSV mit den Akten zu unterbreiten.